



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

| | |
|---------------|--|
| Hochschule | DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen |
| Ggf. Standort | Heidelberg |

| | | | | |
|---|------------------------------------|-------------------------------------|------------------|--------------------------|
| Studiengang 01 | <i>Dentalhygiene</i> | | | |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science | | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium | <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv | <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree | <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 | <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 6 Semester | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 180 ECTS | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am | 01.10.2022 | | | |
| Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende) | 20 - 30 Studierende pro Jahr | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr | ./. | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr | ./. | | | |

| | |
|----------------------------|---|
| Konzeptakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Verantwortliche Agentur | Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) |
| Zuständige:r Referent:in | Eva Pietsch |
| Akkreditierungsbericht vom | 21.06.2022 |

| | | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|------------------|--------------------------|
| Studiengang 02 | <i>Physician Assistant</i> | | | |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science | | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium | <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv | <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree | <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 | <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 6 Semester | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 180 ECTS | | | |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend | ./. | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2022 | | | |
| Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende) | 20 - 30 Studierende pro Jahr | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr | ./. | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr | ./. | | | |
| Konzeptakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> | | | |

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Inhalt | 3 |
| Ergebnisse auf einen Blick..... | 5 |
| Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc. | 5 |
| Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc. | 6 |
| Kurzprofile..... | 7 |
| Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc. | 7 |
| Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc. | 8 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums..... | 9 |
| Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc. | 9 |
| Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc. | 9 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 10 |
| Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)..... | 10 |
| Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)..... | 10 |
| Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)..... | 10 |
| Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 11 |
| Modularisierung (§ 7 MRVO) | 12 |
| Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)..... | 12 |
| Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)..... | 13 |
| Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 13 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 15 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 15 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 16 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 16 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)..... | 19 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)..... | 38 |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 39 |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 41 |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 43 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 44 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 44 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen | 44 |
| 3.3 Gutachter:innengremium..... | 44 |
| 4 Datenblatt | 45 |
| 4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung | 45 |
| Studiengang 01 „Dentalhygiene“ | 45 |

| | |
|--|-----------|
| Studiengang 02 „Physician Assistant“ | 45 |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung | 45 |
| Studiengang 01 „Dentalhygiene“ | 45 |
| Studiengang 02 „Physician Assistant“ | 45 |
| 5 Glossar | 47 |
| Anhang | 48 |

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2): Die Besetzung der studiengangspezifischen Professur im Umfang von 0,75 VZÄ zu Studienbeginn ist anzuzeigen.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofile

Die DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen (DIPLOMA Hochschule) ist vom Bundesland Hessen dauerhaft staatlich anerkannt. Sie hat ihren Hochschulsitz in Bad Sooden-Allendorf und ihren Verwaltungssitz in Bückeburg. Die Hochschule bietet neben Präsenzstudiengängen hauptsächlich Fernstudiengänge mit einem flexiblen Studienmodell an und verfügt hierzu bundesweit über hochschuleigene Studienzentren. Zudem kooperiert die Hochschule mit Bildungsträgern zur kooperativen Durchführung von Studiengängen. Zielgruppe der Hochschule sind insbesondere berufstätige Studieninteressierte, die sich zeitlich und örtlich flexibel aus- und weiterbilden wollen.

An ihrem größten Fachbereich „Gesundheit & Soziales“ plant die Hochschule nun die zwei Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ anzubieten, die als berufsintegrierendes Studium in Präsenz konzipiert sind und auf den Praxis- und Wissenstransfer fokussieren. Hierzu kooperiert sie mit der Medicus Education Heidelberg AG als Trägergesellschaft der Medical School 11, die zur Einrichtung und zum Betrieb eines Studienzentrums der DIPLOMA Hochschule ermächtigt wird, das den Namen „Medical School 11 - Studienzentrum Heidelberg in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule“ (Studienzentrum Medical School 11) trägt. Beide Studiengänge sind berufsintegrierend konzipiert, sodass neben dem Präsenzstudium eine berufliche Tätigkeit möglich und gefordert ist, die auch der Erbringung von Transferleistungen dient. Zielgruppe der Studiengänge sind Studieninteressierte mit abgeschlossener Berufsausbildung und gegebenenfalls mehrjähriger Berufserfahrung.

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Der von der DIPLOMA Hochschule angebotene Studiengang „**Dentalhygiene**“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsintegrierendes Vollzeitstudium konzipiert ist und in Kooperation mit der Medical School 11 - Studienzentrum Heidelberg am Standort Heidelberg durchgeführt wird.

Die Studierenden des Studiengangs „Dentalhygiene“ erwerben, aufbauend auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur:zum Zahnmedizinischen Fachangestellten, erweiterte fachübergreifende Kompetenzen im Bereich des medizinischen Grundlagenwissens, Fertigkeiten zur Mitwirkung bei (zahn-)medizinischen Maßnahmen sowie die Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen. Die Absolvent:innen können in verstärktem Umfang komplexere patient:innennahe (zahn-)medizinische und organisatorische Tätigkeiten sowie delegationsfähige zahnmedizinische Leistungen nach §1 Abs. 5 und 6 des Zahnheilkundegesetzes übernehmen.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 985 Stunden Kontaktzeit, 910 Stunden Transferzeit (Praxiszeit

bei Arbeitgeber:innen) und 1.105 Stunden Selbstlernzeit. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Studiengang ist in 35 Module gegliedert, von denen 23 erfolgreich absolviert werden müssen. Studiengebühren werden erhoben. Mit dem Bestehen einer Einstufungsprüfung, die aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung inkl. Fachgespräch besteht, werden Kompetenzen im Umfang von 60 CP aus der Ausbildung zur:zum Zahnmedizinischen Fachangestellten angerechnet (zwölf Module).

Für den Zugang zum Studium „Dentalhygiene“ ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach Hessischem Hochschulrecht, die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses sowie in der Regel die Berufserlaubnis als Zahnmedizinische:r Fachangestellte:r nachzuweisen.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Der von der DIPLOMA Hochschule angebotene Studiengang „**Physician Assistant**“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsintegrierendes Vollzeitstudium konzipiert ist und in Kooperation mit der Medical School 11 - Studienzentrum Heidelberg am Standort Heidelberg durchgeführt wird.

Der Studiengang bereitet medizinisches Fachpersonal gezielt darauf vor, umfangreiche Aufgaben im Rahmen einer Delegation von ärztlichen Leistungen zu übernehmen. Die Studierenden des Studiengangs „Physician Assistant“ erwerben erweiterte fachübergreifende Kompetenzen im Bereich des medizinischen Grundlagenwissens, Fertigkeiten zur Mitwirkung bei medizinischen Maßnahmen und Kompetenzen zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen. Die Absolvent:innen können in verstärktem Umfang komplexere patient:innennahe medizinische und organisatorische Tätigkeiten übernehmen.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.500 Stunden Kontaktzeit, 1.550 Stunden Selbstlernzeit und 1.450 Stunden Transferzeit (Praxiszeit bei Arbeitgeber:innen). Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Studiengang ist in 35 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Im Studiengang gibt es drei „Wahlpflichtmodule“, innerhalb derer jeweils die stationäre oder die ambulante Versorgung wählbar ist. Studiengebühren werden erhoben.

Für den Zugang zum Studium ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach Hessischem Hochschulrecht, die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses und in der Regel eine formal gültige Berufserlaubnis in einem Gesundheitsfachberuf mit mindestens dreijähriger Regelausbildungsdauer erforderlich.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Die Studiengangsentwicklung erfolgte seitens des Kooperationspartners anhand akkreditierter und bereits durchgeführter Bachelorstudiengänge, an denen sich dieser orientiert und diese angepasst und weiterentwickelt hat. Studierende, die ähnliche Studiengänge bereits studiert hatten, waren an der Weiterentwicklung beteiligt. Die Gutachter:innen begrüßen die generelle Konzeption der Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“. Die Qualifikationsziele sind klar definiert und das Curriculum ist schlüssig aufgebaut. Weiterhin bewerten die Gutachter:innen die Durchführung der Studiengänge an der DIPLOMA Hochschule als positiv. Die Hochschule verfügt über etablierte, qualitätssichernde Strukturen in der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern. Die Studienbedingungen bezüglich Organisation, Personal und Bibliothek halten die Gutachter:innen für gut.

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Intensiv diskutiert wurden die Praxisanteile im Studiengang. Die Praxisanteile werden in Kombination von Praxispartnern, Praxistransferstätten und akademischen Lehrpraxen/-kliniken erbracht. Den Gutachter:innen wird deutlich, dass die meisten der im Praxistransferheft beschriebenen Tätigkeiten bei den Praxispartner:innen (Arbeitgeber:innen) der Studierenden abgeleistet werden können.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc

Intensiv diskutiert wurden die Praxisanteile im Studiengang. Die Praxisanteile werden in Kombination von Praxispartnern, Praxistransferstätten und akademischen Lehrpraxen/-kliniken erbracht. Im Studiengang „Physician Assistant“ sehen die Gutachter:innen die Studierenden mit fachlich unterschiedlichen Praxistransferleistungen und ggf. auch verschiedenen Praxistransferstätten konfrontiert. Die Gutachter:innen begrüßen, dass, um die Studierbarkeit zu gewährleisten und die Durchführung der Praxisphasen zu koordinieren und zu organisieren, eine entsprechende Stelle im Sinne eines Praxisbüros geschaffen wurde.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ sind als Vollzeitstudiengänge konzipiert. Für das Absolvieren eines der Studiengänge werden jeweils 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt jeweils sechs Semester. Das Studium ist berufsintegrierend konzipiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Sachstand/Bewertung

Im Rahmen der Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP weisen die Studierenden nach, dass sie ein fachspezifisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgegebenen Frist lösen können. An die Bachelor-Thesis schließt sich die Verteidigung der Arbeit in einem ca. 30-minütigen Kolloquium an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 5 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „**Dentalhygiene**“ (PO-DH) sind als Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen:

1. Hochschulzugangsberechtigt sind alle Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen nach dem Hessischen Hochschulgesetz erfüllen.
2. Erforderlich ist darüber hinaus die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses und

3. das Vorliegen einer formal gültigen Berufserlaubnis als Zahnmedizinische:r Fachangestellte:r (ZFA). Wird die Berufserlaubnis während des Studiums entzogen, endet damit auch der Studienvertrag. In berechtigten Ausnahmefällen kann der Abschluss als Zahnmedizinische:r Fachangestellte:r (ZFA) ersetzt werden durch den Nachweis hochschulischer oder sonstiger strukturierter Qualifikationen, z. B. Nachweis über Kurse im Zahnmedizininstudium mit abgeschlossenen Prüfleistungen in mindestens dem gleichen Zeitumfang.

Gemäß § 5 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „**Physician Assistant**“ (PO-PA) sind als Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen:

1. Hochschulzugangsberechtigt sind alle Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen nach Hessischem Hochschulgesetz erfüllen.
2. Erforderlich ist darüber hinaus die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses und
3. das Vorliegen einer formal gültigen Berufserlaubnis in einem Gesundheitsfachberuf mit mindestens dreijähriger Regelausbildungsdauer, im Regelfall zum Zeitpunkt der Immatrikulation. Wird die Berufserlaubnis während des Studiums entzogen, endet damit auch der Studienvertrag.

Als Ausbildung im Sinne von § 5 Nr. 3 gelten insbesondere die Berufsabschlüsse in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, als Medizinische:r Fachangestellte:r, Zahnmedizinische:r Fachangestellte:r, MTA (-R/-L/-F), Optiker:in, Physiotherapeut:in, Logopäd:in, Ergotherapeut:in, Notfallsanitäter:in, Hebamme/Entbindungspfleger, Orthoptist:in, Diätassistent:in, Anästhesietechnische Assistenz (ATA), Chirurgisch-Technische-Assistenz (CTA), Operationstechnische Assistenz (OTA) und Ähnliches.

In berechtigten Ausnahmefällen kann der Abschluss eines Gesundheitsfachberufes ersetzt werden durch den Nachweis eines Abschlusses in einem sonstigen gesundheitsnahen Ausbildungsberuf sowie durch hochschulische oder sonstige strukturierte Qualifikationen mit abgeschlossenen Prüfleistungen in mindestens dem gleichen Zeitumfang eines Gesundheitsfachberufes wie z. B. Nachweise über Kurse im Medizinstudium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Sachstand/Bewertung

Für die Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ wird jeweils der Abschlussgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vergeben. Der Schwerpunkt liegt auf (zahn-)medizinisch-naturwissenschaftlichen Inhalten. Im Diploma Supplement werden jeweils der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Ein Muster eines Diploma Supplements in Englisch und in der aktuellen Fassung wurde jeweils eingereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ sind vollständig modularisiert. Sie umfassen jeweils insgesamt 35 Module, die mit Ausnahme der Bachelorarbeit (10 CP) jeweils 5 CP umfassen. Es werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Im Studiengang „**Physician Assistant**“ sind drei von 35 Modulen als Wahlpflichtmodule konzipiert, im Studiengang „**Dentalhygiene**“ sind keine Wahlpflichtmodule vorgesehen.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Qualifikationszielen und den Inhalten des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbstlernzeit und Transferzeit, sowie zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Die Studiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ umfassen jeweils 180 CP, gleichmäßig aufgeteilt auf sechs Semester mit jeweils 30 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren

Absolvieren die CP erworben werden. Pro CP sind gemäß § 6 PO-DH und § 6 PO-PA 25 Arbeitsstunden festgelegt. Insgesamt sind in beiden Studiengängen jeweils 4.500 Arbeitsstunden vorgesehen.

Beim Studiengang „**Dentalhygiene**“ teilt sich die Arbeitszeit auf in 985 Stunden Kontaktzeit, 910 Stunden Transferzeit und 1.575 Stunden Selbstlernzeit.

Im Studiengang „**Physician Assistant**“ verteilen sich die 4.500 Arbeitsstunden auf 1.500 Stunden Kontaktzeit, 1.105 Stunden Selbstlernzeit und 1.450 Stunden Transferzeit.

Für das Modul M35 „Bachelorarbeit“ werden in beiden Studiengängen jeweils 10 CP vergeben. Dafür ist eine Bearbeitungszeit von zwölf Wochen veranschlagt (§ 7 PO-DH und PO-PA).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Überdies hat die Hochschule für den Bachelorstudiengang „Dentalhygiene“ in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Nr. 3 PO-DH ein (pauschales) Anrechnungsmodell geregelt. Den Studierenden, die eine Berufsausbildung zur:zum Zahnmedizinischen Fachangestellten absolviert haben, werden außerhochschulische, im Rahmen der Ausbildung erworbene Kompetenzen im Umfang von 60 CP auf das Studium anerkannt, wenn sie die Einstufungsprüfungen (Klausur und mündliche Prüfung inkl. Fachgespräch) bestehen (siehe § 3 Abs.1 PO-DH).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

§ 9 MRVO. [Link Volltext](#)

Sachstand/Bewertung

Die DIPLOMA Hochschule kooperiert zur Durchführung der Studiengänge mit der Medicus Education Heidelberg AG als Trägergesellschaft der Medical School 11. Der Kooperationsvertrag liegt vor. Es sind sowohl die jeweiligen Pflichten und Aufgaben der Parteien geregelt, die Einbeziehung der Medical School 11 in das Qualitätssicherungs- und Prüfungssystem der DIPLOMA Hochschule, als auch die Zulassung der Studierenden sowie die Gradverleihung durch die Hochschule. Zudem wird die Medical School 11 zur Einrichtung und zum Betrieb eines Studienzentrums der DIPLOMA Hochschule ermächtigt, das den Namen „Medical School 11 - Studienzentrum Heidelberg in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule“ trägt.

Hinsichtlich des Mehrwertes der Kooperation für die Studierenden erläutert die Hochschule, dass der Kooperationspartner über umfassende Expertise in fachlicher Hinsicht verfügt. Sie verweist diesbezüglich auf das von der Medical School 11 – Studienzentrum Heidelberg in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule akquirierte Lehrpersonal, das einschlägig akademisch und wissenschaftlich qualifiziert ist. Überdies kommt dem Kooperationspartner auch Erfahrung bei der Durchführung ähnlicher berufsintegrierender Studiengangsmodele zu. Seitens der Hochschule wird zur Qualitätssicherung des Studiengangs eine ärztliche Leitung, die Lehrkraft der Hochschule ist, bestellt. Die Professuren werden über die DIPLOMA Hochschule berufen, das gesamte Lehrpersonal steht in Verträgen mit der DIPLOMA Hochschule. Daher wird die Kooperation nicht als „akademisches Franchising“ im Sinne der §§ 9 und 19 MRVO eingeschätzt (siehe dazu auch Kriterium § 19 MRVO).

Die Website der DIPLOMA Hochschule schätzt die Gutachter:innengruppe in Bezug auf die Kooperation als informativ und korrekt ein.

Als ein Merkmal des berufsintegrierenden Modells sind in den einzelnen Modulen Transferzeiten enthalten, in denen Kompetenzen an einem (weiteren) Lernort außerhalb der Hochschule erworben werden. Diese Transferzeiten werden bei kooperierenden Praxispartner:innen oder Praxistransferstätten erbracht. Die Medical School 11 - Studienzentrum Heidelberg in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule begleitet und betreut die Praxiszeiten. Die Kontakte des Studienzentrums bestehen seit der Erstakkreditierung der Studiengänge an der Gründungshochschule (siehe hierzu 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung sowie 3.1 Allgemeine Hinweise) fort und sollen mit dem Studienstart ausgeweitet werden. Für die Kooperationen mit den einzelnen Praxiseinrichtungen ist § 9 nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Dem Begutachtungsverfahren liegen berufsintegrierende und kooperativ angelegte Studiengangskonzepte für die Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ zugrunde. Die wesentlichen Diskussionspunkte der ursprünglichen Begutachtung im Jahr 2020 an der Gründungshochschule „Medical School 11“ waren die Qualitätssicherung der Praxis durch Kriterien zur Auswahl der Einrichtungen und durch Musterverträge, die Abbildung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, die stärkere Orientierung des Studiengangs „Physician Assistant“ am Papier der Bundesärztekammer (BÄK) und Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) sowie die personelle Ausstattung der Gründungshochschule in der Aufbauphase. Zur Erfüllung der gutachterlich empfohlenen Auflagen wurden im Rahmen der Antragstellung beim Akkreditierungsrat Unterlagen eingereicht. Diese Auflagen hat der Akkreditierungsrat anschließend nicht ausgesprochen. Die Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat erfolgte am 29.09.2020 mit einer Auflage zur Umsetzung der Lissabon Konvention, die die Gründungshochschule erfüllt hat.

Die Studiengänge, wie sie jetzt zur Begutachtung vorgelegt werden, sind (bis auf das Anrechnungsmodell im Bachelorstudiengang „Dentalhygiene“) identisch mit dem damaligen Curriculum. Durch die Überführung an die DIPLOMA Hochschule werden die Studiengänge nun kooperativ durch die Medical School 11 – Studienzentrum Heidelberg in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule am Standort Heidelberg durchgeführt. Um die Studiengänge kooperativ an der Hochschule durchzuführen, wurde das Konzept, soweit erforderlich, an die Rahmenbedingungen, das System und die Struktur der DIPLOMA Hochschule, z. B. in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem, das Prüfungssystem oder das Prüfungsordnungsrecht angepasst. Ein Kooperationsvertrag wurde geschlossen. Die studiengangsbezogenen Unterlagen (Modulhandbücher, Studienverlaufspläne, Muster-Verträge mit Praxistransferstätten und Akademischen Lehrpraxen, Praxis-Transfer-Hefte, Diploma Supplement usw.) wurden inhaltlich nicht verändert, sondern auf die DIPLOMA Hochschule oder auf die Medical School 11 – Studienzentrum Heidelberg in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule übertragen. Eine Änderung im Curriculum des Bachelorstudiengangs „Dentalhygiene“ hat sich durch die Anrechnung von Kompetenzen aus der Berufsausbildung zur:zum Zahnmedizinischen Fachangestellten im Umfang von 60 CP ergeben. Die Hochschule verweist darauf, dass der Kooperationspartner aufgrund seiner Erfahrung in der Durchführung ähnlicher Studiengänge den entsprechenden Kompetenzerwerb für nachweisbar hält. Die Hochschule hat dafür eine Regelung in § 3 PO-DH vorgesehen.

Die Gutachter:innen heben die etablierten Strukturen und die guten Studienbedingungen an der DIPLOMA Hochschule als Verbesserung hervor. Im Rahmen der virtuellen Vor-Ort-Begutachtung

an der DIPLOMA Hochschule konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass die Studiengänge vollumfänglich in das Qualitätssicherungssystem und Prüfungswesen der Hochschule eingebunden sind. Alle Lehrenden, Professor:innen wie Lehrbeauftragte, werden über die DIPLOMA Hochschule eingesetzt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In den Studiengängen „**Dentalhygiene**“ und „**Physician Assistant**“ werden neben den wissenschaftlichen Grundlagen die notwendige Methodenkompetenz sowie die berufsfeldbezogene Qualifikation umfassend vermittelt. Somit wird eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt. Die Wissensverbreiterung findet schwerpunktmäßig in den Modulen der Fachgruppe „Allgemeine medizinische Grundlagen“ sowie in den Modulen der Fachgruppe „Fach- und Fallspezifische klinische Medizin“ im Studiengang „**Physician Assistant**“ und „Fallspezifische klinische Dentalhygiene/Notfallmedizin“ im Studiengang „**Dentalhygiene**“ statt. In diesen Modulen wird auf das vorhandene Wissen, welches die Studierenden durch die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf mitbringen, aufgebaut. Die Wissensvertiefung findet in beiden Studiengängen im fünften Semester statt. Die Vertiefungen haben einen Umfang von insgesamt 30 CP. Mit der Bachelorarbeit dokumentieren die Studierenden das Wissensverständnis unter anderem auch durch Übertragung auf die Praxis. Im Rahmen der zu erbringenden Transferleistungen (Praxiszeiten) setzen die Studierenden ihre theoretischen Kenntnisse um, knüpfen einen unmittelbaren klinischen Bezug und üben ihre Handlungskompetenz.

Im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung sollen die Studierenden dazu angeregt werden, gesellschaftliche Prozesse zu reflektieren und diese im demokratischen Sinn mitzugestalten. Hierzu absolvieren alle Studierenden verschiedene Studienmodule, die als „Study Basics“ (Module Wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselkompetenzen) bezeichnet werden. Innerhalb der „Study Basics“ sind ebenso die Themen Grundlagen und Besonderheiten von Kommunikation und Kooperation im Kontext des Gesundheitswesens abgebildet.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachter:innen fügen sich die Studiengänge thematisch stimmig in das Profil des Fachbereichs Gesundheit & Soziales der DIPLOMA Hochschule ein und ergänzen sinnvoll das

bestehende Studienangebot. Die Anregung zu reflexivem Lernen sowie die Module „Study Basics“ halten die Gutachter:innen für geeignet, um die Studierenden zur Persönlichkeitsentwicklung im Rahmen des Studiengangs zu befähigen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Sachstand

Die Studierenden des Studiengangs „Dentalhygiene“ erwerben erweiterte fachübergreifende Kompetenzen im Bereich des medizinischen Grundlagenwissens, Fertigkeiten zur Mitwirkung bei (zahn-) medizinischen Maßnahmen und Kompetenzen zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen. Absolvent:innen können in verstärktem Umfang komplexere patient:innennahe (zahn-)medizinische und organisatorische Tätigkeiten sowie delegationsfähige zahnmedizinische Leistungen nach § 1 Abs. 5 und 6 des Zahnheilkundegesetzes übernehmen. Studierende erwerben nicht nur Kenntnisse im Bereich der allgemeinen Prävention und Parodontologie, sie können auch durch die fachpraktische Ausbildung wahlweise verschiedene fachpraktische Schwerpunkte durch die Auswahl der Akademischen Lehrpraxen und -kliniken wählen: Zahnarztpraxen, die entweder über ein Konzept zur Betreuung von Pflegebedürftigen/Pflegeheimen oder zur Betreuung von Kleinstkindern, Kindern und Jugendlichen auch aus Hochrisikogruppen oder über ein parodontologisches Betreuungskonzept verfügen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten die Konzeption des vorliegenden Bachelorstudiengangs „Dentalhygiene“ für geeignet, dass sich Studierende, aufbauend auf ihrer Ausbildung, akademisch weiterentwickeln sowie auf Basis eines breiten und integrierten Wissens mit der angewandten Human- und Zahnmedizin und deren Bezugswissenschaften auseinandersetzen und diese fallspezifisch anwenden.

Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen aus Sicht der Gutachter:innen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Die Studierenden des Studiengangs „**Physician Assistant**“ erwerben erweiterte fachübergreifende Kompetenzen im Bereich des medizinischen Grundlagenwissens, Fertigkeiten zur Mitwirkung bei medizinischen Maßnahmen sowie Kompetenzen zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen. Absolvierende können in verstärktem Umfang komplexere patient:innennahe medizinische und organisatorische Tätigkeiten übernehmen. Der Studiengang bereitet medizinisches Fachpersonal gezielt darauf vor, umfangreiche Aufgaben im Rahmen einer Delegation von ärztlichen Leistungen zu übernehmen. Der Studiengang baut auf die Kompetenzen der Gesundheitsfachberufe auf. Die Qualifikationsziele orientieren sich am Positionspapier „Physician Assistant – ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“ der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (Berlin, 2017).

Physician Assistants stellen eine geeignete Berufsgruppe dar, um dem Fachkräftemangel im Bereich der medizinischen Versorgung entgegenzuwirken. Vom ersten bis zum vierten Semester ist das Studium generalistisch geprägt. Im fünften Semester gibt es die Möglichkeit in zwei grundsätzliche Ausrichtungen zu vertiefen (15 CP): „stationäre Versorgung“ oder „ambulante Versorgung“. Somit werden die Absolvent:innen nach dem Studium je nach gewählter Schwerpunktsetzung in Kliniken und Krankenhäusern oder im ambulanten Sektor Einsatz finden. Hier sind neben Medizinischen Versorgungszentren, Rehabilitationseinrichtungen und vor allem hausärztliche Praxen und Fachpraxen als potenzielle Arbeitgeber:innen anzusehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten die Konzeption des vorliegenden Bachelorstudiengangs „Physician Assistant“ für geeignet, dass sich Studierende, aufbauend auf ihrer Ausbildung, akademisch weiterentwickeln sowie auf Basis eines breiten und integrierten Wissens mit der angewandten Humanmedizin und deren Bezugswissenschaften auseinandersetzen und diese fallspezifisch anwenden. Die Hochschule erläutert, dass sie sowohl aus der Praxis als auch von potenziellen Studierenden einen Bedarf an „Physician Assistants“ wahrgenommen hat.

Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen aus Sicht der Gutachter:innen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die berufsintegrierenden Vollzeit-Studiengänge „**Dentalhygiene**“ und „**Physician Assistant**“ verbinden eine berufliche Tätigkeit bei Praxispartnern mit dem Studium. Das Konzept verschränkt Praxis- und Theorie-Lernorte. Das Studium ist jeweils in ein Drittel Kontaktzeit, ein Drittel Selbstlernzeit und ein Drittel Transferzeit gegliedert. Die Kontaktzeit verbringen die Studierenden am Studienzentrum Heidelberg, die Selbstlernzeit im Selbststudium und die Transferzeiten werden bei den Praxispartner:innen, die Arbeitgeber:innen der Studierenden sind, erbracht oder in Praxistransferstätten, wenn die Arbeitgeber:innen, hauptsächlich beim Bachelorstudiengang „Physician Assistant“, nicht alle geforderten Transferleistungen ermöglichen können. Transferzeit ist in allen Modulen der beiden Studiengänge integriert. Dabei üben die Studierenden ihre praktischen Fertigkeiten, reflektieren diese mit dem bereits Erlernten im Sinne einer Praxisreflexion und erweitern so kontinuierlich ihre Kompetenzen. Die Studierenden dokumentieren die erbrachten Transferleistungen im Praxistransferheft des jeweiligen Studiengangs. In den Transferheften sind jedem Modul die von den Studierenden zu erbringenden Transferleistungen bzw. Tätigkeiten zugeordnet. Die Qualitätssicherung bei den Transferleistungen erfolgt durch verschiedene Maßnahmen, z. B. sind die Qualifikationen der Praxisanleitungen in den Praxiseinrichtungen festgelegt, die Praxisorte unterliegen einer regelmäßigen Evaluation.

Die Kontaktzeit des Studiengangs ist grundsätzlich in Blockwochen organisiert. Das bedeutet, dass die Studierenden in der Regel eine Woche pro Modul am Studienzentrum Heidelberg bzw. im Rahmen der praktischen und fachpraktischen Ausbildung in den akademischen Lehrpraxen/Krankenhäusern für den Präsenzunterricht anwesend sind. Die Wochen der Kontaktzeiten werden den Studierenden jeweils ein Semester im Voraus mitgeteilt und finden in der Regel einmal pro Monat statt.

Durch die Online-Lehr-/Lernplattform der DIPLOMA Hochschule „Online Campus“ wird den Studierenden unterstützendes Lehrmaterial für das begleitete Selbststudium und für die Transferzeiten zur Verfügung gestellt. Der Online Campus bietet die Möglichkeit des direkten Austauschs zwischen Lehrenden und Studierenden per Video und/oder Sprachkonferenz im Sinne eines unterstützenden Online-Tutoriums oder Live-Vorlesungen. Zur Organisation und Durchführung der Studiengänge enthält der Online Campus Informationen über Terminierung und Verschiebung von Lehrveranstaltungen, Modalitäten der Prüfungsanforderungen und -durchführung sowie ein

Tool zur Lehrveranstaltungsevaluation. Zudem haben die Studierenden über den Online Campus Zugriff auf die Online-Bibliothek sowie auf eine Schreib- und Ethikberatung.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen thematisierten bei der Vor-Ort-Begutachtung im Jahr 2020 die Einbeziehung der Praxis in die Studiengänge. Die drei Kooperationsebenen wurden nachvollziehbar erklärt: Praxispartner, Praxistransferstätten und akademische Lehrpraxen und -kliniken. Die Transferzeiten werden bei den Praxispartner:innen erbracht. Praxispartner:innen sind grundsätzlich die Arbeitgeber:innen der Studierenden, bei denen diese in ihrem Vor-Beruf tätig sind und die in ihrer Praxis, Medizinischem Versorgungszentrum (MVZ) oder einer Klinik den Studierenden ermöglichen, die Transferleistungen zu erbringen. Kann ein:e Arbeitgeber:in die als Transferleistungen vorgesehenen erforderlichen Tätigkeiten und Übungen vor allem beim Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ in der eigenen Praxis, Klinik oder MVZ nicht ermöglichen, werden die Studierenden hierfür in kooperierenden Praxistransferstätten tätig. Die Praxistransferstätten ermöglichen Studierenden im Sinne eines Kurzzeitpraktikums, dort Transferleistungen zu erbringen. Zeit und Dauer des Praktikums werden zwischen Studierenden und Praxistransferstätten direkt vereinbart. Die Praxistransferstätten schließen hierzu Vereinbarungen nunmehr mit der DIPLOMA Hochschule ab. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich für Unterstützung an die Hochschule zu wenden. Das Studienzentrum Heidelberg ist regional vernetzt und bereits in Kontakt mit möglichen Praxistransferstätten, sodass die Studierenden die erforderlichen Leistungen dann beispielsweise in einer Facharztpraxis absolvieren können. Akademische Lehrpraxen/-kliniken sind Orte, an denen praxisbezogene Hochschullehre im Rahmen der Module „(Fach-)Praktische Vertiefung“ stattfindet. Hier werden die drei Vertiefungsmodule der (fach-) praktischen Ausbildung abgeleistet, die alle im fünften Semester zu belegen sind. Die akademischen Lehrpraxen/-kliniken müssen bestimmte Qualitätskriterien der Hochschule erfüllen. Für die Zertifizierung als „Akademisches Ausbildungszentrum“ wird ein Kooperationsvertrag geschlossen. Die Erfahrungen werden zwischen Hochschule, Kooperationspartner und akademischer Lehrpraxis/-klinik zweimal jährlich ausgetauscht. Die Hochschule und der Kooperationspartner befinden sich aktiv in der Netzwerkarbeit. Ziel ist es, auf lange Sicht ein solides Netzwerk an Praxispartnern, Praxistransferstätten und akademischen Lehrpraxen und -kliniken aufzubauen.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass Mustervereinbarungen der Medical School 11 - Studienzentrum Heidelberg in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule für Kooperationsverträge mit sämtlichen Praxiseinrichtungen eingereicht wurden. Die Gutachter:innen betonen die Wichtigkeit von Standards und die Notwendigkeit von Kriterien bei der Auswahl der Transferstätten. In dem Mustervertrag mit den Praxistransferstätten werden unter anderem die Aufgaben des Studienzentrums und die Aufgaben der Praxistransferstätten definiert und die Verbindlichkeit des Trans-

ferheftes festgelegt. In weiteren Musterverträgen für die Lehrpraxen/-kliniken jeweils für die Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ werden die Leistungen der Praxis-Kooperationspartner, die Durchführung der Kooperation und die Etablierung eines Koordinierungsrates geregelt. Die Gutachter:innen erachten diese Dokumente als nachvollziehbar und geeignet für die Auswahl der Praxistransferstätten und akademischen Lehrpraxen/-kliniken. Die Gutachter:innen nehmen die bereits gute Vernetzung des Studienzentrums in der Region Rhein-Neckar mit größeren Praxiseinrichtungen, Medizinischen Versorgungszentren bis zu Einrichtungen der Maximalversorgung zur Kenntnis. Weiterhin stellen sie fest, dass in den Muster-Kooperationsvereinbarungen des Bachelorstudiengangs „Dentalhygiene“ der Fachzahnarzt-Standard für die Praxisanleitung geregelt ist, mit dem die qualitativ hochwertige Anleitung der Praxistransferleistungen durch Fachzahnärzt:innen bzw. Zahnärzt:innen mit vergleichbarer Qualifikation gesichert erscheint. Für den Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ wird auf das Papier der Bundesärztekammer verwiesen, in dem die in der Praxis erlernten Tätigkeiten unter fachärztlicher Aufsicht zu erfolgen haben. Die Muster-Kooperationsvereinbarungen enthalten ebenfalls eine Regelung, die die Praxisanleitung durch eine:n geeignete:n Facharzt oder Fachärztin oder eine:n Arzt bzw. Ärztin mit vergleichbarer Qualifikation gewährleisten.

In Hinblick auf den Online Campus können die zukünftigen Studierenden nach Auffassung der Gutachter:innen auf ein sehr breit gefächertes Spektrum von Online-Lehrmaterial zugreifen. Die Möglichkeiten, die die elektronische Lehr-/Lernplattform bietet, schätzen die Gutachter:innen als einen Gewinn für die berufsintegrierend Studierenden und die Durchführung der Studiengänge ein.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Sachstand

Modulübersicht Bachelorstudiengang „Dentalhygiene“:

Modulübersicht B.Sc. Dentalhygiene

| Semester I | Semester II | Semester III | Semester IV | Semester V | Semester VI |
|---|---|---|--|---|---|
| A1 Gesundheitssystem - Grundlagen 5 CP | A7 Praktische Ausbildung - Grundlagen II 5 CP | M1 Wissenschaftliches Arbeiten (Study Basics) 5 CP | M7 Orale Erkrankungen 5 CP | M13 Pharmakologie / Toxikologie 5 CP | M19 Digitalisierung / Telemedizin / E-Health 5 CP |
| A2 Prophylaxe - Grundlagen 5 CP | A8 Kieferorthopädie - Grundlagen 5 CP | M2 Schlüsselkompetenzen I (Study Basics) 5 CP | M8 Mikrobiologie /Hygiene 5 CP | M14 Praktische Ausbildung - Klinik I 5 CP | M20 Rechtliche Aspekte 5 CP |
| A3 Orale und humane Anatomie und Physiologie - Grundlagen 5 CP | A9 Endodontologie - Grundlagen 5 CP | M3 Schlüsselkompetenzen II (Study Basics) 5 CP | M9 Spezielle Anamnese 5 CP | M15 Praktische Ausbildung - Klinik II 5 CP | M21 Public Health / Prävention 5 CP |
| A4 Zahnärztliche Praxishygiene - Grundlagen 5CP | A10 Parodontologie und Implantologie - Grundlagen 5 CP | M4 Naturwissenschaftliche Grundlagen 5 CP | M10 Praktische Ausbildung - Vorklinik I 5 CP | M16 Patient*innen mit speziellem Bedarf 5 CP | M22 Qualitätsmanagement, Dokumentation, Vergütungs- und Gesundheitssystem 5 CP |
| A5 Praktische Ausbildung - Grundlagen I 5 CP | A11 Zahnärztliche Chirurgie - Grundlagen 5 CP | M5 Anatomie / Physiologie 5 CP | M11 Medizintechnik / Medizinprodukte 5 CP | M17 Notfallmedizin / Notfallmanagement 5 CP | M23 Bachelor-Thesis und Kolloquium 10 CP |
| A6 Zahnhartsubstandefekte - Grundlagen 5 CP | A12 Zahnärztliche Prothetik - Grundlagen 5 CP | M6 Pathologie / Pathophysiologie 5 CP | M12 Praktische Ausbildung - Vorklinik II 5 CP | M18 Fachpraktische Ausbildung 5 CP | |
| 30 CP | | 30 CP | | 30 CP | |

| | |
|--|---|
| Anrechnungsmodule | Praktische Ausbildung (Vorklinik und Klinik) |
| Study Basics | Strukturen und Prozesse des Gesundheitswesens |
| Allgemeine medizinische Grundlagen | Fachpraktische Ausbildung |
| Fach- und Fallspezifische klinische Dentalhygiene / Notfallmedizin | Bachelorarbeit |

Das Curriculum setzt sich zusammen aus den Modulen „Study Basics“, allgemeinen medizinischen Grundlagen, der Praktischen Ausbildung (Grundlagen, Vorklinik und Klinik), Fach- und Fallspezifische klinische Dentalhygiene/Notfallmedizin, den Strukturen und Prozessen des Gesundheitswesens, der Fachpraktischen Ausbildung sowie der Bachelorarbeit. In den Anrechnungsmodulen (in der Abbildung grau markiert, 1. und 2. Semester) sind Basiskompetenzen hinterlegt, die die Studierenden in der Ausbildung zur:zum Zahnmedizinischen Fachangestellten erworben haben. Die Anrechnung setzt das Bestehen einer Einstufungsprüfung voraus, die aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung besteht. Von der Hochschule durchgeführt werden die Anrechnungsmodule nicht.

Die Module der „Praktischen Ausbildung“ stehen im Zentrum des Studiums. Die Ausbildung basiert auf zwei Säulen: Erstens auf dem Unterricht in den Modulen der Praktischen und Fachprak-

tischen Ausbildung unmittelbar im Studienzentrum Heidelberg oder bei kooperierenden akademischen Lehrpraxen und Lehrkrankenhäusern und zweitens auf Transferleistungen, die in jedes Modul integriert sind und die bei Praxispartnern oder Praxistransferstätten erbracht und in einem Transferheft dokumentiert werden. Die sechs Module der Praktischen Ausbildung (je zwei Module Grundlagen, Vorklinik und klinische Ausbildung) haben einen Umfang von 30 CP.

Die Praktische Ausbildung findet durch Lehrbeauftragte und/oder Professor:innen der Hochschule im Studienzentrum Heidelberg oder aber bei vertraglich an das Studienzentrum gebundenen Institutionen (akademische Lehrpraxen/-Kliniken „Akademisches Ausbildungszentrum“) statt. Hierzu schließt die Hochschule Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Institutionen ab.

Die Fachpraktische Ausbildung (5 CP) findet ebenfalls in akademischen Lehrpraxen oder Lehrkrankenhäusern statt. Hier können die Studierenden aus drei Fachpraktischen Vertiefungsrichtungen („Mobile Betreuung von Pflegebedürftigen“, „Kleinstkinder, Kinder und Jugendliche, auch aus Hochrisikogruppen“ oder „Parodontologisches Betreuungskonzept“) wählen.

Inhaltlich werden die Transferleistungen beim Praxispartner durch den:die für das Modul verantwortliche:n Lehrbeauftragte:n und durch das Praxistransferheft gestaltet, dokumentiert und begleitet. Das Praxistransferheft dient der Dokumentation und unterstützt bei der Strukturierung der Praxisreflexion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beschriebenen Qualifikationsziele spiegeln sich nach Einschätzung der Gutachter:innen in den Modulbeschreibungen wider. Die Gutachter:innen stellen hierzu fest, dass der Studiengang anhand bereits akkreditierter und laufender Studiengangskonzepte entwickelt wurde. Der Kompetenzerwerb der Studierenden ist im Modulhandbuch unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation schlüssig aufgebaut.

Vor Ort diskutierten die Gutachter:innen mit der damaligen Gründungshochschule das Praxistransferheft des Studiengangs. Anhand eines Musterbeispiels für eine Patientenfalldokumentation wurde anschließend gezeigt, dass eine tiefe und differenzierte Auseinandersetzung des:der Studierenden mit einem Fall stattfindet. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Praxistransferheft daher ausreichend ausformuliert.

Die Gutachter:innen bewerten die zu leistenden praktischen Tätigkeiten als passend. Der Umfang der Transferleistungen ist laut Gutachter:innen angemessen, und die Leistungen können in der Regel bei der:dem Praxispartner:in (also Arbeitgeber:in) der Studierenden erbracht werden. Dies erleichtert den Studierenden die Koordination ihres Studiums.

In Bezug auf das Modulhandbuch stellen die Gutachter:innen fest, dass von der DIPLOMA Hochschule ein begleitendes Kolloquium zur Bachelorarbeit eingeführt wurde. Die Gutachter:innen befürworten diese Änderung. Die Modulsprache wurde von „Deutsch/Englisch“, den tatsächlichen Begebenheiten entsprechend, auf „Deutsch“ begrenzt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse angelegt sind, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

Die Anrechnung von Basiskompetenzen aus der Ausbildung zur:zum Zahnmedizinischen Fachangestellten hält die Gutachter:innengruppe für angemessen. Der Nachweis des Kompetenzerwerbs sowie die Sicherstellung der Äquivalenz erfolgt über die Einstufungsprüfung. Hierfür wird im Rahmen einer Klausur Basiswissen aus der Ausbildung abgeprüft. Eine ca. einstündige mündlichen Prüfung beinhaltet Fragen zu Fachwissen im Bereich Prophylaxe und ein Gespräch zur individuellen Studierfähigkeit der Bewerber:innen. Sollten die Kompetenzen nicht ausreichen, wird die Teilnahme an Basiskursen „Prophylaxe“ an einem Fortbildungsinstitut vor dem Studienbeginn empfohlen. Das Studienzentrum Heidelberg nimmt die Einstufungsprüfung ab. Die Hochschule erhält daraufhin eine individuelle Empfehlung zur Anrechnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Modulübersicht Bachelorstudiengang „Physician Assistant“:

| SEMESTER I 30 CP | SEMESTER II 30 CP | SEMESTER III 30 CP | SEMESTER IV 30 CP | SEMESTER V 30 CP | SEMESTER VI 30 CP |
|--|---|---|--|--|--|
| Study Basics – Wissenschaftliches Arbeiten M1 – 5 CP | Anamnese, körperliche und einfache instrumentelle Untersuchung M7 – 5 CP | Pharmakologie/Toxikologie M13 – 5 CP | Praktische Ausbildung V Funktionsdiagnostik M19 – 5 CP | Fachpraktische Ausbildung I M25 – 5 CP | Digitalisierung/ Telemedizin /E-Health M31 – 5 CP |
| Study Basics – Schlüsselkompetenzen I M2 – 5 CP | Mikrobiologie/Hygiene M8 – 5 CP | Innere Medizin mit Teilgebieten M14 – 5 CP | OP-Lehre, Labor, Funktionsdiagnostik M20 – 5 CP | Wahlpflichtmodul I M26 – 5 CP | Rechtliche Aspekte M32 – 5 CP |
| Study Basics – Schlüsselkompetenzen II M3 – 5 CP | Klinische Medizin M9 – 5 CP | Praktische Ausbildung III Konservative Patientenversorgung M15 – 5 CP | Chirurgie mit Teilgebieten M21 – 5 CP | Fachpraktische Ausbildung II M27 – 5 CP | Public Health/Prävention M33 – 5 CP |
| Naturwissenschaftliche Grundlagen M4 – 5 CP | Praktische Ausbildung I Patientenaufnahme, Anamnese, körperliche Untersuchung M10 – 5 CP | Anästhesie M16 – 5 CP | Praktische Ausbildung VI Operativ/interventionelle Patientenversorgung M22 – 5 CP | Wahlpflichtmodul II M28 – 5 CP | Qualitätsmanagement/ Dokumentation/Vergütungs- und Gesundheitssystem M34 – 5 CP |
| Anatomic/Physiologie M5 – 5 CP | Medizintechnik/ Medizinprodukte M11 – 5 CP | Notfallmedizin/ Notfallmanagement M17 – 5 CP | Orthopädie/Unfallchirurgie M23 – 5 CP | Fachpraktische Ausbildung III M29 – 5 CP | Bachelorarbeit M35 – 10 CP |
| Pathologie/ Pathophysiologie M6 – 5 CP | Praktische Ausbildung II Dokumentation, Qualitätsmanage- ment, Abrechnung, Gesprächsfüh- rung, Information von Patienten M12 – 5 CP | Praktische Ausbildung IV Notfallversorgung, Triage, Animation M18 – 5 CP | „Kleine Fächer“ M24 – 5 CP | Wahlpflichtmodul III M30 – 5 CP | |

■ Study Basics² ■ Praktische Ausbildung (Grundlagen, Vorklinik und Klinik) ■ Fachpraktische Ausbildung
■ Allgemeine medizinische Grundlagen² ■ Fach- u. Fallspezifische klinische Dentalhygiene/Notfallmedizin ■ Bachelorarbeit
■ Wahlpflichtmodule ■ Strukturen und Prozesse des Gesundheitswesens²

Das Curriculum setzt sich zusammen aus den Modulen „Study Basics“, Allgemeine medizinische Grundlagen, der Praktischen Ausbildung (Grundlagen, Vorklinik, Klinik), der Fach- und Fallspezifischen klinischen Medizin, Strukturen und Prozesse des Gesundheitswesens, der Praktischen und Fachpraktischen Ausbildung sowie der Bachelorarbeit. Zusätzlich sind drei Wahlpflichtmodule integriert.

Die praktische Ausbildung der Studierenden steht im Zentrum des Studiums. Die Ausbildung basiert auf zwei Säulen: Erstens auf dem Unterricht in den Modulen der Praktischen und Fachpraktischen Ausbildung unmittelbar beim Studienzentrum Heidelberg oder bei kooperierenden akademischen Lehrpraxen und Lehrkrankenhäusern und zweitens auf Transferleistungen, die in jedem Modul integriert sind und bei Praxispartnern oder Praxistransferstätten erbracht und in einem Transferheft dokumentiert werden. Die sechs Module der Praktischen Ausbildung haben einen Umfang von 30 CP.

Die Praktische Ausbildung (Module M10, M12, M15, M18, M19 und M22) findet durch Lehrbeauftragte und Professor:innen der Hochschule in den Räumlichkeiten des Studienzentrums Heidelberg oder aber bei vertraglich an das Studienzentrum gebundenen Institutionen (akademische Lehrpraxen/-Kliniken „Akademisches Ausbildungszentrum“) statt. Hierzu schließt die Hochschule Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Institutionen ab.

Die Fachpraktische Ausbildung umfasst drei Module (M25, M27, M29) mit insgesamt 15 CP und findet in akademischen Lehrpraxen oder Lehrkrankenhäusern statt. Hier können die Studierenden aus 16 Fachpraktischen Vertiefungsrichtungen wählen: Urologie/Nephrologie; Geriatrie; Neurologie; Orthopädie/Unfallchirurgie; Kardiologie; Onkologie/Hämatologie; Dermatologie/Allergologie; Gastroenterologie/Diabetologie; Spezielle Abrechnung und Untersuchungstechniken im ambulanten/hausärztlichen Sektor; Überleitungsmanagement und Qualitätsmanagement im ambulanten/hausärztlichen Bereich; Komplementärmedizin; Psychiatrie; Arbeitsmedizin, Prävention, Rehabilitation; Psychosomatik/Depression/strukturierte Kommunikation (insbesondere in der hausärztlichen Versorgung); Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgie; Palliativmedizin und Polypharmazie.

Im Studiengang gibt es außerdem drei Wahlpflichtmodule (M26, M28 und M30) im Umfang von insgesamt 15 CP. Hier können die Studierenden jeweils zwischen „Hausärztlicher Versorgung“ oder „Fachärztlicher, stationärer und ambulanter Versorgung“ wählen.

Inhaltlich werden die Transferphasen beim Praxispartner (Praxisreflexion) durch den:die für das Modul verantwortliche:n Lehrbeauftragte:n und durch das Praxistransferheft gestaltet, dokumentiert und begleitet. Das Praxistransferheft dient der Dokumentation und unterstützt bei der Strukturierung der Praxisreflexion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beschriebenen Qualifikationsziele spiegeln sich nach Einschätzung der Gutachter:innen in den Modulbeschreibungen wider. Die Gutachter:innen stellen hierzu fest, dass der Studiengang anhand bereits akkreditierter und laufender Studiengangskonzepte entwickelt wurde. Der Kompetenzerwerb der Studierenden ist im Modulhandbuch unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation schlüssig aufgebaut.

Vor Ort wurde mit der damaligen Gründungshochschule das Praxistransferheft des Studiengangs diskutiert. Durch die anschließenden Änderungen kommen die Gutachter:innen zu dem Entschluss, dass die Reduzierung der Transferleistungen ausreichend ist, sich die Tätigkeitsbeschreibungen enger am Kompetenzkatalog des Papiers der Bundesärztekammer orientieren und sich die zu erbringenden Leistungen auf delegierbare Tätigkeiten beschränken.

Ein weiteres Thema der damaligen Vor-Ort-Begutachtung war die mögliche Anzahl an Praxistransferstätten im Bachelorstudiengang „Physician Assistant“. Da das Modulhandbuch eine Vielzahl unterschiedlicher Fachbereiche abdeckt, wird auch eine Vielzahl an Praxistransferstätten notwendig sein, um alle Leistungen abdecken zu können. Die Gutachter:innen empfahlen damals, Stellen für die Praxiskoordination oder ein Praxisbüro zu schaffen. Das daraufhin von der Gründungshochschule zugesagte Personal wurde mittlerweile eingestellt. Ergänzend verfügt die DIPLOMA Hochschule über ein Praktikumsamt.

Die Hochschule empfiehlt in den Modulbeschreibungen für Module zum Teil „Vorbereitungskurse“, z. B. ein Online Sonografiekurs im Modul M20 „OP-Lehre, Labor, Funktionsdiagnostik“. Diese Kurse sind im Modulhandbuch als „fakultatives Selbststudium“ bezeichnet und weisen nach Einschätzung der Gutachter:innen die Arbeitslast richtigerweise als selbstbestimmte Selbstlernzeit aus. In Bezug auf das Modulhandbuch stellen die Gutachter:innen fest, dass von der DIPLOMA Hochschule ein begleitendes Kolloquium zur Bachelorarbeit eingeführt wurde. Die Gutachter:innen befürworten diese Änderung. Die Modulsprache wurde von „Deutsch/Englisch“ den tatsächlichen Begebenheiten entsprechend auf „Deutsch“ begrenzt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse angelegt, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Insbesondere im fünften Semester sind hierfür die Bedingungen entsprechend geschaffen worden, die Fachpraktische Ausbildung und/oder Wahlpflichtmodule in verschiedenen in- oder ausländischen Hochschulen oder hochschulischen Einrichtungen durchzuführen. Das Akademische Auslandsamt der DIPLOMA Hochschule unterstützt Studierende organisatorisch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im berufsintegrierenden Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule oder in einer ausländischen Praxiseinrichtung ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule richtet sich bei der Zusammensetzung ihres Lehrpersonals nach den Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes (§ 91 Abs. 2 Nr. 4 HessHG). Das lehrende Personal setzt sich aus hauptamtlichem (gemäß Hessischem Hochschulgesetz professoralem) und nebenamtlichem Personal zusammen. Das hauptamtliche Personal deckt mindestens 50 % der Lehrverpflichtungen ab, dies wird in Berichtsform dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst entsprechend jährlich nachgewiesen. Alle Lehrenden an den hochschuleigenen Studienzentren besitzen die Beschäftigungsgenehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bzw. sind diesem gemeldet worden. Die Lehrenden bei Kooperationspartnern der Hochschule werden von diesen vorgeschlagen, von der DIPLOMA Hochschule auf die erforderliche fachliche und personelle Eignung überprüft und dem zuständigen Ministerium gemeldet. In diesem Fall ist die Kooperation so ausgestaltet, dass alle Lehrenden, hauptamtliche wie nebenamtliche, unter Vertrag bei der DIPLOMA Hochschule stehen. Die Lehreinsatzplanung erfolgt ebenfalls über die DIPLOMA Hochschule.

Die Hochschule hat pro Studiengang eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlichen Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Lehrgebiete, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Lehrveranstaltungen, in denen gelehrt wird (in Zeitstunden sowie durchschnittlichen SWS), die Anzahl der Kontaktblöcke in anderen Studiengängen und die SWS im anderen Studiengang dieses Bündels hervor. Die Vollausslastung soll bei beiden Studiengängen nach vier Jahren erreicht sein. Die Hochschule geht von 80 Studierenden im Studiengang „Dentalhygiene“ und 260 Studierenden im Studiengang „Physician Assistant“ aus. Bei Vollausslastung nach dem dritten Jahr liegt der Gesamtbedarf an Lehre bei 37,5 SWS für „Dentalhygiene“ und 75 SWS für „Physician Assistant“. Die damalige Gründungshochschule ging von einem Stellenplan bis zur Vollausslastung von 4,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) an hauptamtlich Lehrenden für den Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ aus und von 1,5 VZÄ für „Dentalhygiene“.

In einer Anlage hat die Hochschule die Profile der Lehrenden in den Bachelorstudiengängen beschrieben. Für die einzelnen Lehrenden geht daraus der Name, die Denomination/Stellenbeschreibung, die akademische Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Modulverantwortung, die Lehrgebiete sowie das Lehrdeputat hervor.

Zur Auswahl der Lehrbeauftragten beschreibt die Hochschule, dass an erster Stelle fachliche und pädagogische Kriterien stehen. In die Entscheidung über die Einsetzung werden die fachlich Verantwortlichen (Studiendekan:in, Fachbereichsleitung) einbezogen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule geht von einem Bedarf an Lehre im Umfang von 985 Stunden Kontaktzeit pro Kohorte aus, die im Studiengang abzudecken ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen monieren, dass die zunächst eingereichten Lehrverflechtungsmatrizen nur das erste Studienjahr mit den ersten Kohorten abbilden und das Lehrpersonal bei Vollauslastung nicht dargelegt ist. Dabei wird die Lehre zu 87 % von hauptamtlich Lehrenden durchgeführt und zu 12,5 % (2,1 SWS) von einem Lehrbeauftragten. Im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung an der DIPLOMA Hochschule hat diese in einem Personalaufwuchsplan zwei verschiedene Szenarien abgebildet: Bei einer semesterweisen Aufnahme in den Bachelorstudiengang „Dentalhygiene“ rechnet die Hochschule mit einem Bedarf von 2,84 VZÄ für die Lehre, bei einer jährlichen Aufnahme mit 1,34 VZÄ. Weiterhin hat die Hochschule Module identifiziert, die von Studierenden der Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ gemeinsam studiert werden. Unter dieser Prämisse zeigt die Hochschule in einer weiteren Tabelle im Falle der semesterweisen Aufnahme, welche Module durch bereits vorhandene Lehrende der Hochschule mit Lehre abgedeckt werden können, weil aufgrund leicht rückläufiger Einschreibezahlen die Zahl der zu unterrichtenden Gruppen zuletzt leicht gesunken ist und dadurch Personal freigesetzt wurde. Für die bereits vorhandenen Lehrenden wird die Qualifikation in der Tabelle hinterlegt. Die Neuberufung der studiengangsspezifischen Professur im Umfang von 0,75 VZÄ ist zum Studienstart im Wintersemester 2022/2023 geplant. Der Umfang der Lehre wird dabei mit 0,5 VZÄ gerechnet, das übrige Deputat ist u. a. für den übergreifenden, weiteren Auf- und Ausbau des Netzwerks aus Kliniken und weiteren Praxiseinrichtungen vorgesehen. Die Hochschule erläutert, dass der Anstellungsvertrag derzeit verhandelt wird.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal sowie die Möglichkeiten des Personals zur fachlichen Weiterentwicklung halten die Gutachter:innen für geeignet. Sie heben die systematischen, methodisch-didaktischen Schulungen für Lehrende an der DIPLOMA Hochschule hervor. Unter Berücksichtigung des Aufwuchsplanes sind die Gutachter:innen der Auffassung, dass im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen ist. Nach Einschätzung der Gutachter:innengruppe ist es

erforderlich, die Besetzung der studiengangspezifischen Professur im Umfang von 0,75 VZÄ zu Studienbeginn anzuzeigen.

Durch die Einstellung des im Rahmen der letzten Akkreditierung zugesagten Verwaltungspersonals, halten die Gutachter:innen auch die Organisation und Koordination der Praxisphasen für gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Die studiengangspezifische Professur ist derzeit nicht besetzt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Besetzung der studiengangspezifischen Professur im Umfang von 0,75 VZÄ zu Studienbeginn ist anzuzeigen.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Die Hochschule geht von einem Bedarf an Lehre im Umfang von 1.500 Stunden Kontaktzeit pro Kohorte aus, die im Studiengang abzudecken ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen monieren, dass die zunächst eingereichten Lehrverflechtungsmatrizen nur das erste Studienjahr mit den ersten Kohorten abbilden und das Lehrpersonal bei Vollaustattung nicht dargelegt ist. Dabei wird die Lehre zu 63,9 % von hauptamtlich Lehrenden durchgeführt und zu 36,1 % (6,2 SWS) von zwei Lehrbeauftragten. Im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung an der DIPLOMA Hochschule hat diese in einem Personalaufwuchsplan zwei verschiedene Szenarien abgebildet: Bei einer semesterweisen Aufnahme in den Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ rechnet die Hochschule mit einem Bedarf von 4,57 VZÄ für die Lehre, bei einer jährlichen Aufnahme mit 2,16 VZÄ. Weiterhin hat die Hochschule Module identifiziert, die von Studierenden der Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ gemeinsam studiert werden. Unter dieser Prämisse zeigt die Hochschule in einer weiteren Tabelle im Falle der semesterweisen Aufnahme, welche Module durch bereits vorhandene Lehrende der Hochschule mit Lehre abgedeckt werden können, weil aufgrund leicht rückläufiger Einschreibezahlen die Zahl der zu unterrichtenden Gruppen zuletzt leicht gesunken ist und dadurch Personal freigesetzt wurde. Für die bereits vorhandenen Lehrenden wird die Qualifikation in der Tabelle hinterlegt. Zum Wintersemester 2022/2023 wurde bereits eine studiengangspezifische Professur im Umfang von 0,75 VZÄ besetzt, die noch der Berufung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst bedarf. Zum Sommersemester 2024 wird eine weitere Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ

professorabel besetzt. Die Hochschule legt dieser Berechnung die Annahme einer semesterweisen Zulassung zugrunde.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal sowie die Möglichkeiten des Personals zur fachlichen Weiterentwicklung halten die Gutachter:innen für geeignet. Sie heben die systematischen, methodisch-didaktischen Schulungen für Lehrende an der DIPLOMA Hochschule hervor. Unter Berücksichtigung des Aufwuchsplanes sind die Gutachter:innen der Auffassung, dass im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen ist. Die Stellenbesetzung zu Studienbeginn ist für den Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ ausreichend konkretisiert, sodass die Gutachter:innen die Auflage, die Stellenbesetzung anzuzeigen, für entbehrlich halten.

Durch die Einstellung des im Rahmen der letzten Akkreditierung zugesagten Verwaltungspersonals, halten die Gutachter:innen auch die Organisation und Koordination der Praxisphasen für gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Studienzentrum Heidelberg verfügt über Räumlichkeiten auf einem ehemaligen Kasernen-gelände im Rahmen des Entwicklungsareals „Campbell Campus“, an dem auch ein „Gesundheitscampus Heidelberg“ mit verschiedenen Einrichtungen aufgebaut werden soll. Dem Studienzentrum Heidelberg stehen derzeit fünf Räume zur Verfügung, die als Vortragsräume, Skills-Lab, Aufenthaltsraum und als Raum für die Lehrenden bzw. als PC-Raum mit drei Arbeitsplätzen, genutzt werden. Am Studienzentrum Heidelberg gibt es eine Präsenzbibliothek. Des Weiteren ist die Nutzung der Universitätsbibliothek Heidelberg möglich. Über den Online-Campus der Hochschule besteht ein Zugang zur Online-Bibliothek mit ca. 49.000 eBooks und mehr als 1.200 Fachzeitschriften aus verschiedensten Fachgebieten. An Datenbanken stehen Springer, DeGruyter und CINAHL zur Verfügung, die Hogrefe eLibrary sowie die Elsevier eLibrary, SKV-Direkt, Thieme eRef, physioLink und Klinik & Praxis.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit der DIPLOMA Hochschule stellen die Gutachter:innen fest, dass die sächliche Ausstattung zur Durchführung der Studiengänge bereits angeschafft wurde. Die räumliche Ausstattung halten sie für ausreichend. Erweiterungsmöglichkeiten sind gegeben. Hinsichtlich der Versorgung der Studierenden mit Literatur haben sich die Studienbedingungen durch die Online-Bibliothek der DIPLOMA Hochschule verbessert. Das Gleiche trifft auf die Nutzung der etablierten Lehr-/Lernplattform Online Campus für die Studiengänge zu. Nach Einschätzung der Gutachter:innen profitieren die Studierenden von der Anbindung der Studiengänge an die DIPLOMA Hochschule.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In § 9 Abs.1 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen sind die möglichen Prüfungsarten im Bachelor- und Masterstudium definiert und in den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen pro Modul festgelegt. Die Module umfassen mit Ausnahme der Bachelorarbeit (10 CP) jeweils fünf CP und schließen mit einer, das gesamte Modul umfassenden, Prüfleistung ab. Als Prüfungsformen sind gemäß § 4 PO-DH und § 4 PO-PA Klausur, Hausarbeit, Fachgespräch, Präsentation eines Praxisprojektes, Simulationsprüfung, Praxistransferheft mit Fachgespräch, Bachelor-Thesis und Kolloquium geregelt. In den beiden Studiengängen sind als Prüfungsformen Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Testate und Fachgespräche vorgesehen. Es gibt keine semesterübergreifende Prüfungsleistung. Insgesamt sind inklusive der Bachelorarbeit 35 Prüfleistungen zu erbringen (im Bachelorstudiengang „Dentalhygiene“ entfallen zwölf Prüfungsleistungen wegen der Anrechnungsmodule). Bei theoretischen Grundlagenmodulen überwiegen Klausuren als Prüfleistung, bei Modulen der Praktischen und Fachpraktischen Ausbildung überwiegen Fachgespräche als Prüfleistung. Im Modulhandbuch sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. In beiden Studiengängen sind im ersten bis zum fünften Semester jeweils sechs Prüfungen abzuleisten (im Bachelorstudiengang „Dentalhygiene“ entfallen die Anrechnungsmodule in den ersten beiden Semestern), im sechsten Semester vier Prüfungen und die Bachelorarbeit inkl. Kolloquium. Alle Prüfleistungen sind im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan festgelegt und transparent bei Studienbeginn dargelegt.

Nicht bestandene Prüfungen können bis zu zweimal wiederholt werden (Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen § 16 Abs. 1), das Modul „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ kann einmal wiederholt werden (ebd. § 16 Abs. 3).

Eine Rechtsprüfung der Allgemeinen Bestimmungen sowie der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ist erfolgt.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen heben die Ausgewogenheit der Prüfungsformen positiv hervor. Sie bewerten die Prüfungsformen als adäquat und kompetenzorientiert für beide Studiengänge. In den Gesprächen mit der damaligen Gründungshochschule wurde über ein ergänzendes Kolloquium zur Bachelorarbeit gesprochen, das mittlerweile in das Modul „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ integriert wurde. Des Weiteren monierten die Gutachter:innen seinerzeit die Länge der Fachgespräche. Die Prüfungsdauer bei Fachgesprächen wurde daraufhin von 15 auf 30 Minuten verlängert.

Die Fachgespräche als Prüfungsform im Rahmen der praktischen Ausbildung werden von Personen mit Qualifikation als Fachärzt:in bzw. Fachzahnärzt:in geführt. Bezogen auf den Studiengang „Physician Assistant“ betont die Hochschule, dass es sich um delegierbare ärztliche Leistungen handelt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Durchführung der Bachelorstudiengänge ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb angelegt, in dem die Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei stattfinden. Die Prüfungsdichte und -organisation hält die Gutachter:innengruppe für adäquat und belastungsangemessen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Sachstand

Im Studiengang „Dentalhygiene“ sind 23 Prüfungsleistungen zu erbringen, darunter neun Klausuren, fünf Präsentationen eines Praxisprojekts, drei Simulationsprüfungen, zwei Hausarbeiten und drei Fachgespräche. Die erbrachten Praxistransferleistungen sind im Praxistransferheft zu dokumentieren. Modul M35 wird mit der Bachelorarbeit inkl. Kolloquium abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Im Studiengang „Physician Assistant“ sind 35 Prüfungsleistungen zu erbringen, darunter 13 Fachgespräche (teils in Kombination mit Leistungen im Rahmen des Praxistransferheftes oder Seminararbeiten), elf Klausuren, fünf Präsentationen eines Praxisprojekts, vier Hausarbeiten und eine Simulationsprüfung. Die erbrachten Praxistransferleistungen sind im Praxistransferheft zu dokumentieren. Modul M35 wird mit der Bachelorarbeit inkl. Kolloquium abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule hat jeweils einen Studienverlaufsplan und ein Modulhandbuch eingereicht, aus dem der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum der Studiengänge ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden im jeweiligen Vollzeit-Studiengang 30 CP erworben. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt mittels des Online Campus. Sie muss dem Prüfungsamt spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin vorliegen. Die Wiederholungsprüfungen finden im folgenden Prüfungszeitraum statt (ca. ein halbes Jahr später). Die Dokumentation der Durchführung von Prüfungsleistungen sowie die Ergebnissicherung erfolgt anhand von Prüfungsprotokollen. Die Bachelor-Thesen werden von Lehrenden des Studiengangs betreut und bewertet. Bei den Bachelor-Kolloquien ist zudem ein:e Vertreter:in des Prüfungsausschusses überwachend und beratend anwesend.

In einem Studienverlaufsplan hatte die damalige Gründungshochschule den Workload einschließlich einer Berufstätigkeit im Umfang von 50 % abgebildet. Ferner ergab sich aus einer Übersicht eines exemplarischen Studienmonats die Verteilung der Kontaktzeit auf eine Blockwoche, die Selbstlernzeit über vier Wochen und die Arbeitszeit beim Praxispartner über drei Wochen, in die die Transferzeit entsprechend der Praxispartnererklärung integriert ist. Die Hochschule erklärt, dass die geplante Durchführung des Studiengangs dem entspricht.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei den Studiengängen „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ handelt es sich um bereits – an anderen Hochschulen vergleichbare – etablierte Studiengangskonzepte. Die potenziell Studierenden machen die Studierbarkeit vom Umfang der Berufstätigkeit abhängig. Die Unterstützung der:des Arbeitgeber:in in Form einer Freistellung für Präsenz- und Selbstlernzeiten sowie die Reduktion der Arbeitszeit beeinflusst die Studierbarkeit positiv. Die Hochschule legt im Gespräch mit den Gutachter:innen dar, dass sie ihren Studierenden eine Reduktion des Arbeitsumfangs auf 50 % empfiehlt. Sie verweist auf Erfahrungen mit bereits an anderen Hochschulen laufenden Studiengängen, denen ein ähnliches Studiengangskonzept zugrunde liegt. Die Gutachter:innen halten die Ausführungen für nachvollziehbar, die Studiengänge für studierbar und beschreiben den Workload als plausibel.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die beiden Bachelorstudiengänge sind berufsintegrierend konzipiert. Sie bestehen jeweils circa zu einem Drittel aus Kontaktzeit, Selbstlernzeit und Transferzeit. Jedem Modul der Studiengänge werden zu erbringende Transferleistungen zugeordnet, die bei den Praxispartner:innen oder Praxistransferstätten erbracht werden. Dies wird im Praxistransferheft dokumentiert.

Die Zielgruppe der beiden Studiengänge sind Studieninteressierte mit abgeschlossener Berufsausbildung und gegebenenfalls mehrjähriger Berufserfahrung. Das Studium dient der akademischen Qualifizierung mit inhaltlichem Bezug zur beruflichen Tätigkeit.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die komplexe Struktur der dreigliedrigen Studiengänge mit den umfangreichen Praxis-/Transferzeiten wurde in § 12 Abs. 1 Curriculum erläutert, dokumentiert und bewertet. Die Gutachter:innengruppe stellt fest, dass die Zielgruppe dem Großteil der Klientel an Studierenden an der DIPLOMA Hochschule entspricht. Die Studien- und Rahmenbedingungen an der DIPLOMA Hochschule sind für die berufsintegrierenden Studiengänge nach ihrer Einschätzung geeignet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten plant die DIPLOMA Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung zu sichern: Im Rahmen der Qualitätssicherung von Studium und Lehre sollen unter anderem Abbruchquoten erhoben werden, sowie Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierendenbefragungen zur Qualität und Zufriedenheit, Befragungen der Absolvent:innen und der Kooperationspartner:innen durchgeführt werden. Außerdem soll eine kontinuierliche Rückkopplung mit Praxisvertreter:innen und Fachgesellschaften stattfinden, und die Entwicklung des Berufsbildes wird national und international verfolgt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene, B.Sc.

Sachstand

Im Studiengang „Dentalhygiene“ wird die Aktualität durch den regelmäßigen Austausch mit den Fachverbänden, nationalen und internationalen DH-Verbänden sowie den Fachgesellschaften insbesondere der „Deutschen Gesellschaft für Parodontologie“ (DGParo) gesichert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterbildung gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Im Positionspaper „Physician Assistant – Ein neuer Beruf im deutschen Gesundheitswesen“ von der BÄK und der KBV wurden 2017 der Aufbau und Kerninhalte (140 CP) festgelegt. Es sind unter anderem Studieninhalte, Kompetenzen, Strukturvorgaben, Zulassungsvoraussetzungen

und Praxisbezug des Studiengangs geregelt. Vorwiegend die drei Module, die der „Fachpraktischen Ausbildung“ zugeordnet werden, können fortlaufend erweitert und bei Bedarf neue Fachbereiche hinzugefügt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterbildung gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Aufgabe der Qualitätssicherung obliegt der Hochschulleitung, die primär für die Institutionalisierung wichtiger konstitutiver Entscheidungen verantwortlich ist, u. a. die Anerkennung der Hochschule, die Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen, die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen und die Anerkennung der Studiengänge gemäß der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), soweit es sich um Fernstudiengänge handelt. Seitens der Hochschule erfolgt jährlich ein Bericht an das aufsichtführende Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (u. a. zu Hochschulleitung und Verantwortlichkeiten, Studiengängen, Wirtschaftsplan, Lehrbedarf und Bedarfsdeckung, Absolvent:innen etc.). Bezüglich strategischer Aufgaben berät ein personell interdisziplinär zusammengesetzter wissenschaftlicher Beirat die Hochschule. Ein Organigramm der Hochschule findet sich in den Anlagen. Eine weitere Aufgabe der Hochschulleitung ist, sicherzustellen, dass die qualitative Gesamtverantwortung der kooperativ durchgeführten Studiengänge bei der DIPLOMA Hochschule verbleibt.

Dem Präsidium der Hochschule ist organisatorisch das Ressort „Qualitätssicherung“ angeschlossen, das mit der Erhebung und Aufbereitung von Daten zur Qualitätssicherung sowie mit der Durchführung von Evaluierungen und der Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsmaßnahmen beauftragt ist.

Alle Studienzentren und die Kooperationspartner:innen sind in das Prüfungswesen der Hochschule integriert: Das zentrale Prüfungsamt der DIPLOMA Hochschule sichert die Qualität und das Niveau der Prüfungsleistungen. Die Prüfungspläne werden zentral von der Hochschule erstellt. Die Prüfungen in der kooperativen Variante werden von den Kooperationspartner:innen

erstellt und vom zentralen Prüfungsamt der Hochschule überwacht. Die Prüfungs- und Studierendendaten werden zentral von der DIPLOMA Hochschule verwaltet. Die Zeugnisse und Urkunden werden von der Hochschule ausgestellt.

Im Rahmen von Senatssitzungen, bei Sitzungen der Studienzentrumsleitungen, der Studienzentren sowie der Modulverantwortlichen findet ein Austausch über Qualitätssicherung der Studiengänge, der Module und der Prozesse statt. Die Studiendekan:innen bzw. Fachbereichsleitungen sichern die Weiterentwicklung der Studiengänge und der Lehrmaterialien. Die Studierenden sind laut Hochschule über die Studienzentrumskonferenzen kollektiv am Qualitätssicherungsprozessen beteiligt.

Die Lehrevaluation durch die Studierenden erfolgt in elektronischer Form über einen standardisierten Fragebogen. Sie findet semesterweise im jeweils letzten Kontaktblock einer Lehrveranstaltung statt. Die Studierenden bewerten die Präsenzveranstaltungen hinsichtlich deren Inhalten, der Strukturiertheit, des Praxisbezugs etc., die Dozierenden bezüglich ihrer fachlichen und didaktischen Kompetenz und schließlich das Niveau der Präsenzveranstaltungen und der Selbststudienanteile sowie den für das Modul benötigten Workload. Für die Teilnahme an der Befragung geht den Studierenden noch während der jeweils letzten Veranstaltung eine sogenannte Push-Mail zu. Diese E-Mail enthält neben der offiziellen Einladung einen veranstaltungsspezifischen Hyperlink, über welchen die Studierenden direkt zur digitalen Fassung des Fragebogens im Online Campus gelangen. Die Ergebnisse sind veranstaltungsbezogen über den Online Campus unmittelbar nach Bearbeitung des Fragebogens einsehbar (ohne Freitextangaben). Zudem werden die Ergebnisse auf der jeweils nächsten, i. d. R. halbjährlich stattfindenden Senatssitzung diskutiert. Ggf. wird nach Maßnahmen zur Verbesserung gesucht. Ziel der Hochschule ist im Ganzen mindestens eine „gute“ Lehrqualität (Note bis 2,5). Wenn der Mittelwert einzelner Items deutlich oberhalb der 2,5 liegt, werden Diskussionen geführt bzw. Änderungen vorgenommen. In den Evaluierungsprozess der Lehrveranstaltungen werden auch die Studierenden der Kooperationspartner:innen einbezogen. Laut § 4 Abs. 3 der Praxisordnung beteiligen sich die Praxispartner:innen am Evaluationsverfahren.

Systematische Absolvent:innenbefragungen, Verbleibstudien sowie Berufsweganalysen werden in hochschulweiten Befragungen der Absolvent:innen unmittelbar nach dem Studium sowie zwei bis drei Jahre nach Abschluss des Studiums vorgenommen. Sämtliche Fragebögen wurden eingereicht.

Studiengangübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die „Überwachung“ der Prüfungen durch die DIPLOMA Hochschule erklärt diese, dass dies allgemein an der Hochschule dazu dient, aufgrund der dezentralen Einheiten die gleichen Prüfungsanforderungen über verschiedene Studienzentren sicherzustellen. Hinsichtlich der

gegenständlichen Bachelorstudiengänge, die nur am Studienzentrum Heidelberg angeboten werden, geht es darum, das akademische Niveau und die formal ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachter:innengremium zu der Einschätzung, dass geeignete Instrumente zur Qualitätssicherung vorhanden sind. Das Gremium die Einbindung des Studienzentrums Heidelberg in die Qualitätssicherung hervor, die die Lehrevaluation, die Absolvent:innenbefragung sowie das Prüfungswesen umfasst. Die Gutachter:innen betonen, dass sowohl die theoretischen, als auch die praktischen Studienanteile evaluiert werden sollen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Dentalhygiene B.Sc.

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Physician Assistant, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Konzept der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen hält die Hochschule, die sich primär als Fernhochschule versteht, insbesondere aufgrund der räumlichen und zeitlichen Flexibilität des

Fernstudiums für umgesetzt. Zudem verweist die Hochschule auf die Möglichkeit der kostenneutralen Verlängerung des Studiums um bis zu vier Semester, womit den in besonderen Lebenslagen Studierenden umfänglich Rechnung getragen wird. In den beiden Bachelorstudiengängen sorgt das Blockmodell mit der integrierten Transferzeit darüber hinaus für eine gute Vereinbarkeit des Studiums mit beruflichen und/oder familiären Verpflichtungen. Das Konzept der Hochschule zu Gender Mainstreaming und zum Diversity Management ist in einer Anlage ausgeführt und wird von der Leitidee einer akademischen Bildung für alle getragen, die durch die angebotenen Studienformate und Rahmenbedingungen dafür besonders geeignet ist.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung oder länger andauernder Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen. Diese Regelung ist auch anwendbar für Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.

Studiengangübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stehen an der DIPLOMA Hochschule Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen zur Verfügung, die auch auf der Ebene der Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ umgesetzt werden. Die Gutachter:innen heben die Studiengangsmodele als Angebot zur Weiterqualifizierung für Berufstätige hervor, sowie die Rahmenbedingungen, die eine Vereinbarkeit des Studiums mit beruflichen und/oder familiären Verpflichtungen ermöglichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Dentalhygiene“ (B.A.)

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Physician Assistant“ (B.A.)

Sachstand

Siehe a) studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Für die Durchführung am Studienzentrum Heidelberg sind folgende Hinweise zur Qualitätssicherung und den Verantwortungsbereichen relevant: Die akademische Verantwortung liegt bei der DIPLOMA Hochschule, was bedeutet, dass die Studiengänge nach ihren curricularen Vorgaben organisiert und die Prüfungspläne zentral von der DIPLOMA Hochschule erstellt und koordiniert werden. Die Erst- und Zweitgutachter:innen von Bachelor-Arbeiten sind stets Lehrende der DIPLOMA Hochschule, die Abnahme der Kolloquien findet unter Aufsicht des Prüfungsausschusses der DIPLOMA Hochschule statt. Die vorgesehenen Prüfungen am Studienzentrum Heidelberg werden durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule überwacht. Das Lehrpersonal wird von der DIPLOMA Hochschule auf personelle und fachliche Eignung geprüft und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst gemeldet. Zeugnisse und Urkunden werden von der DIPLOMA Hochschule ausgestellt. Die Zulassung und Einschreibung erfolgt über die DIPLOMA Hochschule. Die Einstufungsprüfung für die Anrechnungsmodule nimmt das Studienzentrum Heidelberg ab und empfiehlt individuell die Anrechnung. Die:der Kooperationspartner:in ist in die qualitätssichernden Maßnahmen und ins Prüfungssystem eingebunden. Über den Online Campus werden die Lehrveranstaltungsevaluationen organisiert, und auch die kooperativ Studierenden melden sich dort zu Prüfungen an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sichert der Kooperationsvertrag die oben genannten Punkte ab, die die gradverleihende Hochschule nicht delegieren darf.

Zudem stellen die Gutachter:innen fest, dass die Studiengänge am Studienzentrum Heidelberg durch den Kooperationspartner lediglich organisiert werden. Sowohl die hauptamtlich Lehrenden als auch die Lehrbeauftragten stehen bei der DIPLOMA Hochschule unter Vertrag. Lehr- und Prüfungsplanung erfolgen ebenfalls über die Hochschule. Sie kommen daher zu der Auffassung, dass es sich nicht um ein „akademisches Franchising“ im Sinne des § 19 MRVO handelt. Da Grundlage der Studiengänge gleichwohl eine Kooperation mit einem nichthochschulischen Bildungsträger ist, wurden unter diesem Kriterium die Eckpunkte der Zusammenarbeit erwähnt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Begehungen wurden aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der StakV in die Erstellung der Unterlagen eingebunden.
- Der Akkreditierungsbericht basiert auf dem Akkreditierungsbericht vom 30.07.2020 zur Begutachtung der Bachelorstudiengänge „Dentalhygiene“ und „Physician Assistant“ an der Gründungshochschule Medical School 11. Die Studiengänge wurden vom Akkreditierungsrat am 29.09.2020 akkreditiert. Sie sollen nun mit dem (nahezu) identischen Curriculum an die DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen überführt und (kooperativ) mit der Medical School 11 durchgeführt werden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Claudia Heilmann, Berufsakademie Sachsen – University of Cooperative Education, Plauen

Prof. Dr. Mozhgan Bizhang, Universität Witten/Herdecke

b) Vertreter der Berufspraxis

Markus März, ARTEMIS Zentren, Frankfurt

c) Studierender

Dr. Mathias Maximilian Dilger, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01 „Dentalhygiene“

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

Studiengang 02 „Physician Assistant“

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01 „Dentalhygiene“

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 01.03.2022 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 23.11.2021 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 19.06.2020 (1) und 23.05.2022 (2) |
| Erstakkreditiert am: durch Agentur: | ./. |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind (Vor-Ort-Begutachtung 1) | Vertreter:in des Trägers und der Leitung der Gründungshochschule, zukünftige Lehrende (designierte Studiengangsleitung), ehemalige Studierende eines vergleichbaren Studiengangs |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind (Vor-Ort-Begutachtung 2) | Vertreter:innen der Hochschulleitung der DIPLOMA Hochschule, des Fachbereichs Gesundheit & Soziales, des Wissenschaftlichen Beirats, des Prüfungsamtes sowie der Organisationseinheit Studiengangsentwicklung und Akkreditierung; Vertreter:innen der Medical School 11 - Studienzentrum Heidelberg in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | ./. |

Studiengang 02 „Physician Assistant“

| | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 01.03.2022 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 23.11.2021 |
| Zeitpunkt der Begehungen: | 19.06.2020 (1) und 23.05.2022 (2) |
| Erstakkreditiert am: | ./. |

| | |
|--|---|
| durch Agentur: | |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind (Vor-Ort-Begutachtung 1) | Vertreter:in des Trägers und der Leitung der Gründungshochschule, zukünftige Lehrende (designierte Studiengangsleitung), ehemalige Studierende eines vergleichbaren Studiengangs |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind (Vor-Ort-Begutachtung 2) | Vertreter:innen der Hochschulleitung der DIPLOMA Hochschule, des Fachbereichs Gesundheit & Soziales, des Wissenschaftlichen Beirats, des Prüfungsamtes sowie der Organisationseinheit Studiengangsentwicklung und Akkreditierung; Vertreter:innen der Medical School 11 - Studienzentrum Heidelberg in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | ./. |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| SV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)